



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Hubert Ewald, Palmhof, 78199 Bräunlingen, hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bereits bestehende Biogasanlage am Standort der Anlage 78199 Bräunlingen, Palmhof, beantragt. Bei der geplanten Änderung handelt es sich um die Erhöhung der Leistung der Gaserzeugung von bisher 2,3 Mio. Nm³/a Biogas auf bis zu 4 Mio. Nm³/a Biogas und die Errichtung einer Heizzentrale im wärmetechnischen Verbund mit der Warmwasseranlage für die Versorgung externer Wärmeverbraucher über eine vorhandene Warmwasser-Nahwärmeleitung.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 1.11.1.1, 1.2.2.2 und 8.4.2.1 Spalte 2 des UVPG: Es ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Unterlagen schlüssig dargelegt. Für den Standort der Anlage wurde ein Bebauungsplanverfahren von der Stadt Bräunlingen durchgeführt. Der Standort der Anlage befindet sich im „Sondergebiet Palmhof“. Die von iMA Richter & Röckle durchgeführte Prognose zur Stickstoffdeposition, kommt zu dem Ergebnis, dass die Stickstoffdeposition auf das FFH-Gebiet (gleichzeitig Naturschutzgebiet Palmbuck) mit 0,16 kg/ha/a deutlich unter dem Abscheidekriterium von 0,3 kg/ha/a liegt. Damit ist gemäß des Gutachtens nicht von einer Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgüter auszugehen.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.09.2019

Regierungspräsidium Freiburg